

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses
für die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrfeld“ der Gemeinde Engelsberg
für das Grundstück mit der Flurnummer 110/2 der Gemarkung Engelsberg

Der Rat der Gemeinde Engelsberg hat mit Beschluss vom 10. März 2022 die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrfeld“ der Gemeinde Engelsberg für das im nachfolgenden Planumgriff dargestellte Gebiet für das Grundstück mit der Flurnummer 110/2 der Gemarkung Engelsberg als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrfeld“, Stand: 22.02.2022

Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2022 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrfeld“ in Kraft.

Jedermann kann die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrfeld“ mit der Begründung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrfeld“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Bauamt, Zimmer-Nummer 18 (1. Obergeschoss), Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr sowie donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird hier um vorherige Terminvereinbarung unter T 08634 620715 oder unter E christian.blickberndt@engelsberg.de gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. einen nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die wirksame 9. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrfeld“ mit der Begründung ist ab sofort unter <https://www.engelsberg.de/gemeinde-und-politik/verwaltung/bebauungsplan.html> einsehbar.

Engelsberg, 6. April 2022

Gemeinde Engelsberg



Martin Lackner
Erster Bürgermeister

